

Oberlandesgericht Stuttgart

Aktenzeichen: 2 StE (OLG Stgt) 2. Straf-Senat
1/74

Beschluß

~~Mitwirkende~~

vom 6. August 1975

In der Strafsache gegen

1. Andreas B a a d e r
2. Ulrike M e i n h o f
3. Gudrun E n s s l i n
4. Jan-Carl R a s p e;

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Dr.Prinzing und der Richter am OLG Dr.Foth, Maier, Dr.Berroth und Dr.Breucker als unbegründet

z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

In der Hauptverhandlung vom 5. August 1975 haben die vier Angeklagten die oben bezeichneten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Ablehnungsgesuche stützen sich überwiegend darauf, die abgelehnten Richter hätten in zahlreichen Erklärungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung zu erkennen gegeben, daß sie bei ihren Entscheidungen in besonderem Maße der Beeinflussung durch die Presse und sonstige Massenmedien ausgesetzt seien.

I.

- 1) Soweit in den Stellungnahmen der Verteidiger zu den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter auf die auf den Seiten 99, 1286, 1294, 1312,¹³¹³ und 1342 a des Sitzungsprotokolls enthaltenen, in dem Schriftsatz zitierten Protokollstellen hingewiesen wird, sind die betreffenden Passagen nicht geeignet, einem verständigen Angeklagten den Eindruck zu vermitteln, die Richter seien in ihren Entscheidungen nicht frei. Wenn von Seiten des Gerichts gelegentlich darauf hingewiesen wurde, daß - ausgehend von Presseveröffentlichungen - in der Öffentlichkeit dieser oder jener Eindruck entstanden sei oder entstehe, so erwächst hieraus nicht die begründete Besorgnis, die Richter ließen sich von den Massenmedien zu den Angeklagten nachteiligen Entscheidungen beeinflussen. Vielmehr kommt an mehreren Stellen zum Ausdruck, (vgl. z.B. die Seiten 99, 1286, 1313), daß die abgelehnten Richter den Angeklagten gerade Vergünstigungen gewährt haben, um nicht den Eindruck einer Beschneidung ihrer Rechte entstehen zu lassen.
- 2) Soweit geltend gemacht wird, Richter am OLG Dr. Foth habe ^{einen} am 24. Juli 1975 veröffentlichten Leserbrief an die "Stuttgarter Zeitung" gerichtet, wird nicht vorgetragen, welchen Inhalt dieser Brief hatte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schreiben an die Redaktionen der Zeitung "Die Zeit" und des Fernsehmagazins "Panorama". Die bloße Tatsache allein, daß Mitglieder

des Gerichts Schreiben abgesandt haben, begründet eine Besorgnis der Befangenheit nicht. Eine solche könnte sich allenfalls aus dem Inhalt eines Schreibens ergeben, sofern ihm eine Voreingenommenheit gegen die Angeklagten zu entnehmen wäre.

- 3) Soweit beanstandet wird, daß der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing sich während eines aktuellen Beitrags telefonisch an den Süddeutschen Rundfunk gewandt hat, hat er - wie sich aus seiner dienstlichen Äußerung ergibt - die Redaktion darauf hingewiesen, daß sich der Senat die Beurteilung der Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten "nicht so leicht mache", und auf einen bestimmten Absatz seiner früheren dienstlichen Äußerung vom 3. Juli 1975 verwiesen. Der Richter fährt fort: "Diese rein tatsächliche Unterrichtung ist gegen meinen Willen in der Sendung erwähnt worden". Bei dieser Sachlage kann ein verständiger Angeklagter nicht davon ausgehen, der Richter sei nicht unvoreingenommen, zumal jeder dahingehende Schein vermieden wurde.
- 4) Was den weiteren Vortrag angeht, die abgelehnten Richter seien den "Vorverurteilungen der Angeklagten in der Presse" nicht entgegengetreten, ist darauf hinzuweisen, daß das Prozeßgericht nicht gehalten ist - vorausgesetzt, solche Presseveröffentlichungen kommen ihm überhaupt zur Kenntnis -, dagegen einzuschreiten. Dies ist auch nicht ein Gebot des "fair trial",

weil es die Angeklagten und ihre Verteidiger selbst in der Hand haben, entsprechenden Veröffentlichungen entgegenzutreten. Im übrigen ergibt sich aus der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing, daß er von den Texten, die in einer am Vorabend des Prozeßbeginns ausgestrahlten ARD-Sendung gesprochen wurden, keine Kenntnis hatte. Nach den Erklärungen aller abgelehnten Richter erhalten sie Übersichten der Prozeßberichterstattung nicht.

- 5) Der 2. Strafsenat hat keinen eigenen "Pressesprecher", wohl aber hat das Oberlandesgericht Stuttgart einen Pressereferenten, wie dies bei den meisten Gerichten der Fall ist. Beanstandenswerte Äußerungen dieses Pressereferenten sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

II.

Die Angeklagten lehnen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing außerdem ab, weil er den Angeklagten Baader, Meinhof und Raspe das Wort entzogen hat, als sie zur Begründung der Ablehnungsanträge in der Hauptverhandlung vom 5. August 1975 Erklärungen abgaben. Die beisitzenden Richter des Senats haben diese prozessleitenden Entscheidungen gebilligt und werden daher ebenfalls abgelehnt. Auch insoweit ist die Ablehnung der Richter unbegründet.

- 1) Der Angeklagte Baader wurde während seiner Ausführungen mehrfach gewarnt und gemahnt, sich nicht zu wiederholen oder seinen Vortrag auf Ausführungen zur Sache zu beschränken (vorläufige Niederschrift des Bandes 78, S.3, 4, 5). Das Wort wurde ihm entzogen (vorläufige Niederschrift Band 79, S. 1), als er äußerte: "was Buback macht, ist exakt definiert Terrorismus, staatlicher Terrorismus, also der Terrorist Buback". Eine Voreingenommenheit der Richter ergibt sich aus der Wortentziehung nach dem erneuten Abschweifen des Angeklagten vom Verhandlungsgegenstand und dem unsachlichen Angriff nicht. Der Verteidigungsvortrag des Angeklagten Baader wurde nicht herabqualifiziert, sondern gekennzeichnet, wenn der Vorsitzende mahnte "Sie sollten sich also bemühen, sich diesem Rahmen anzupassen, und nicht jetzt wieder über Dinge heruzureden, die häufigerwähnt worden sind und in keinem Sachzusammenhang stehen."
- 2) Die Angeklagte Meinhof wurde verwarnt, weil ihre Begründung den Sachzusammenhang nicht wahrte (vorläufige Niederschrift Band 79, S.6). Nach einer Wortentziehung (vorläufige Niederschrift Band 80, S.1) wurde ihr das Wort wieder erteilt (ebenda S.2). Nachdem sie erneut nicht zur Sache gehörende Erklärungen abgab, wurde ihr das Wort endgültig entzogen, (ebenda S.5).
- 3) Auch dem Angeklagten Raspe wurde mehrfach bei Abschweifungen vom Sachgegenstand der Wortentzug angedroht (vorläufige

Niederschrift Band 82, S.3, 7, 8). Auf Anträge der Bundesanwaltschaft ist die Wortentziehung zunächst nicht ausgesprochen worden (vorläufige Niederschrift Band 83, S.2, 4). Dies erfolgte erst, als der Angeklagte wiederum von der Vernichtungsstrategie der Bundesanwaltschaft sprach (vorläufige Niederschrift Band 83, S.7).

Aus diesen Vorgängen ergibt sich für die Angeklagten bei vernünftiger Wertung kein Anhaltspunkt dafür, daß die Richter voreingenommen sind. Die Richter haben darauf zu achten, daß nur sachbezogene Erklärungen abgegeben werden. Es ist ihre Pflicht, Wiederholungen und Abschweifungen zu verhindern. Der wiederum zur Begründung herangezogene Senatsbeschuß vom 20. Juni 1975 kann mit den im Ablehnungsgesuch beanstandeten Vorgängen nicht mit dem Ergebnis verglichen werden, daß sich eine Beschneidung der Rechte der Angeklagten und der Verteidiger im Verhältnis zur Bundesanwaltschaft ergibt. Dies ist schon im Beschuß vom 1. August 1975 unter 1.4 ausreichend dargelegt.



(König)
Richter am OLG
als Vorsitzender



(Braun)
Richter am OLG



(Jans)
Richter am IG